

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/6393, 14/6854 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess (RmBereinVpG)

A. Problem

Die Regelungen des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (VwGOÄndG) vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) haben zu einer erheblichen Entlastung der Oberverwaltungsgerichte geführt. Bei der Anwendung der neuen Regelungen haben sich allerdings eine Reihe von Problemen ergeben. Insbesondere hat sich gezeigt, dass die Frist von einem Monat für die Einlegung und Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung bzw. die Frist von zwei Wochen bei dem Antrag auf Zulassung der Beschwerde vielfach nicht ausreicht, um den Rechtsbehelf so zu begründen, dass die Begründung den Anforderungen des Oberverwaltungsgerichts genügt. Die Folge ist eine bedenklich hohe Zahl unzulässiger Anträge auf Zulassung der Beschwerde.

Mit Beschluss vom 27. Oktober 1999 (1 BvR 385/90) – BVerfGE 101, 106 hat das Bundesverfassungsgericht § 99 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 VwGO für unvereinbar mit Artikel 19 Abs. 4 GG erklärt, soweit er die Aktenvorlage auch in denjenigen Fällen ausschließt, in denen die Gewährung effektiven Rechtsschutzes von der Kenntnis der Verwaltungsvorgänge abhängt, und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2001 einen verfassungsgemäßen Zustand herzustellen.

B. Lösung

Es wird für die von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betroffenen Fälle ein „in-camera-Verfahren“ vorgeschlagen, also ein Verfahren, bei dem geheimhaltungsbedürftige Vorgänge nur gegenüber dem Gericht offen gelegt werden. Im Übrigen sind folgende Korrekturen vorgesehen:

- Die Verlängerung der Frist für die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung auf zwei Monate ab Zustellung des Urteils.
- Die Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht in Fällen, in denen eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zur Rechtsfortbildung und Rechtsvereinheitlichung geboten ist.

- Ein Vorlageverfahren an das Bundesverwaltungsgericht zur Klärung von Zweifelsfragen bei den Voraussetzungen, unter denen eine Berufung zuzulassen ist.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/6393 – in der aus der nachstehenden
Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 14. November 2001

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess (RmBereinVpG)

– Drucksache 14/6393 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess (RmBereinVpG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 46 Nr. 3 wird aufgehoben.
2. In § 47 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„§ 65 Abs. 1 und 4 und § 66 sind entsprechend anzuwenden.“
3. In § 48 Abs. 1 Satz 1 wird in Nummer 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 eingefügt:

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess (RmBereinVpG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

01. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
„4a. die Zuweisung von Verfahren, bei denen sich die örtliche Zuständigkeit nach § 52 Nr. 2 Satz 1, 2 oder 4 bestimmt, an ein anderes Verwaltungsgericht oder an mehrere Verwaltungsgerichte des Landes,“
 - b) In Nummer 6 wird die Angabe „1, 3 und 4“ durch die Angabe „1, 3, 4 und 4a“ ersetzt.
 02. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Mitglieder und drei Vertreter des für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 zuständigen Spruchkörpers bestimmt das Präsidium jeweils für die Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder und ihre Vertreter müssen Richter auf Lebenszeit sein.“
 03. Dem § 9 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten nicht für die Fälle des § 99 Abs. 2.“
 04. In § 40 Abs. 2 Satz 1 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dies gilt nicht für Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.“
1. unverändert
 2. unverändert
 3. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- „10. Klagen, in denen die Einsichtnahme in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften Gegenstand des Klagebegehrens ist, wenn die Behörde die Einsichtnahme oder die Auskunft verweigert hat, weil die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 Satz 2 vorliegen, sofern nicht das Bundesverwaltungsgericht nach § 50 Abs. 1 Nr. 3 zuständig ist. Beruft sich die Behörde nach Erhebung der Klage auf die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 Satz 2, so verweist das Gericht den Rechtsstreit an das Oberverwaltungsgericht.“
4. In § 49 Nr. 3 wird die Angabe „§ 99 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 3“ ersetzt. **4. entfällt**
5. § 50 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst: **5. entfällt**
- „3. über Klagen gegen den Bund, in denen die Einsichtnahme in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften Gegenstand des Klagebegehrens ist, wenn die Behörde die Einsichtnahme oder die Auskunft verweigert hat, weil die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 Satz 2 vorliegen; beruft sich die Behörde nach Erhebung der Klage auf die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 Satz 2, so verweist das Gericht den Rechtsstreit an das Bundesverwaltungsgericht.“
6. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert: **5a. In § 50 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „dienstrechtliche“ gestrichen.**
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt“ eingefügt. **6. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**
- a) **u n v e r ä n d e r t**
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst: **b) entfällt**
- „Das gilt auch für die Einlegung der Revision sowie der Beschwerde gegen deren Nichtzulassung und der Beschwerde in den Fällen des § 99 Abs. 3 dieses Gesetzes sowie des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und für den Antrag auf Zulassung der Berufung.“
- b1) In Satz 3 werden nach den Wörtern „im höheren Dienst“ ein Komma und die Wörter „Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören,“ eingefügt.**
- c) Satz 4 wird wie folgt gefasst: **c) u n v e r ä n d e r t**
- „In Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (i. d. F. des Gesetzentwurfs der Bundesregierung Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes) und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft

Entwurf

Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.“

d) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.“

7. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Verfahren, in denen die Einsichtnahme in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften Gegenstand des Klagebegehrens ist, soll das Gericht auf Antrag eines Beteiligten durch Beschluss anordnen, dass zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Vorlageverweigerung oder der Auskunftsverweigerung die Urkunden oder Akten dem Gericht vorzulegen oder die Auskünfte dem Gericht zu erteilen sind, wenn es für die Entscheidung erheblich ist. Macht die zuständige oberste Aufsichtsbehörde geltend, dass besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes einer Übergabe der Urkunden oder der Akten an das Gericht entgegenstehen, wird die Vorlage nach Satz 1 dadurch bewirkt, dass die Urkunden oder Akten dem Gericht in von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Räumlichkeiten zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden. Für die auf Grund des Beschlusses vorgelegten Urkunden oder Akten und für die gemäß Satz 2 geltend gemachten besonderen Gründe gilt § 100 nicht. Das Gericht darf den Beteiligten den Inhalt der Urkunden oder der Akten oder die erteilten Auskünfte auch nicht in sonstiger Weise mitteilen. Ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage nach Satz 1 besteht auch, wenn die Kenntnis der Urkunden oder der Akten oder die Auskunft erforderlich ist, um ein Handeln, Dulden oder Unterlassen von der Verwaltung verlangen zu können.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

d) unverändert

6a. § 84 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

„1. Berufung einlegen, wenn sie zugelassen worden ist (§ 124a),“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden Nummer 2 bis 5.

6b. § 87 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) in Nummer 6 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 7 wird gestrichen.

6c. § 94 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 99 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Antrag eines Beteiligten stellt das Oberverwaltungsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss fest, ob die Verweigerung der Vorlage der Urkunden oder Akten oder der Erteilung von Auskünften rechtmäßig ist. Verweigert eine oberste Bundesbehörde die Vorlage oder Auskunft mit der Begründung, das Bekanntwerden des Inhalts der Urkunden, der Akten oder der Auskünfte würde dem Wohl des Bundes Nachteile bereiten, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht; gleiches gilt, wenn das Bundesverwaltungsgericht nach § 50 für die Hauptsache zuständig ist. Der Antrag ist bei dem für die Hauptsache zuständigen Gericht zu stellen. Dieses gibt den Antrag und die Hauptsacheakten an den nach § 189 zuständigen Spruchkörper ab. Die oberste Aufsichtsbehörde hat die nach Absatz 1 Satz 2 verweigerten Urkunden oder Akten auf Aufforderung dieses Spruchkörpers vorzulegen oder die verweigerten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu diesem Verfahren beizuladen. Das Verfahren unterliegt den Vorschriften des materiellen Geheimschutzes. Können diese nicht eingehalten werden oder macht die zuständige Aufsichtsbehörde geltend, dass besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes einer Übergabe der Urkunden oder Akten an das Gericht entgegenstehen, wird die Vorlage nach Satz 5 dadurch bewirkt, dass die Urkunden oder Akten dem Gericht in von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Für die nach Satz 5 vorgeleg-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ten Akten und für die gemäß Satz 8 geltend gemachten besonderen Gründe gilt § 100 nicht. Die Mitglieder des Gerichts sind zur Geheimhaltung verpflichtet; die Entscheidungsgründe dürfen Art und Inhalt der geheimgehaltenen Urkunden oder Akten und Auskünfte nicht erkennen lassen. Für das nicht-richterliche Personal gelten die Regelungen des personellen Geheimschutzes. Soweit nicht das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, kann der Beschluss selbständig mit der Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde gegen den Beschluss eines Oberverwaltungsgerichts entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Sätze 4 bis 11 sinngemäß.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In anderen als den in Absatz 2 Satz 1 genannten Verfahren entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Gericht der Hauptsache durch Beschluss, ob glaubhaft gemacht worden ist, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verweigerung der Vorlage von Urkunden oder Akten und die Erteilung von Auskünften vorliegen. Die oberste Aufsichtsbehörde, die die Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, ist zu diesem Verfahren beizuladen. Der Beschluss kann selbständig mit der Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht, wenn das Oberverwaltungsgericht erstmalig mit der Sache befasst war. Auf Antrag eines Beteiligten setzt das Gericht das Verfahren zur Erhebung einer Klage nach Absatz 2 Satz 1 in entsprechender Anwendung von § 94 Satz 1 aus. Das Gericht setzt in diesem Fall eine Frist zur Klageerhebung nach Absatz 2 Satz 1.“

8. § 124 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen Endurteile einschließlich der Teilerurteile nach § 110 und gegen Zwischenurteile nach §§ 109 und 111 steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht (§ 124a) oder dem Oberverwaltungsgericht (§ 124b) zugelassen wird.“

b) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts erfordert oder“

9. § 124a wird wie folgt gefasst:

„§ 124a

(1) Das Verwaltungsgericht lässt die Berufung in dem Urteil zu, wenn die Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 vorliegen. Das Oberverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden. Zu einer *Ablehnung der Zulassung* ist das Verwaltungsgericht nicht befugt.

(2) Die Berufung ist, wenn sie von dem Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei

8. un verändert

9. § 124a wird wie folgt gefasst:

„§ 124a

(1) Das Verwaltungsgericht lässt die Berufung in dem Urteil zu, wenn die Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 vorliegen. Das Oberverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden. Zu einer **Nichtzulassung der Berufung** ist das Verwaltungsgericht nicht befugt.

(2) un verändert

Entwurf

dem Verwaltungsgericht einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Berufung ist in den Fällen des Absatzes 2 innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.“

10. Nach § 124a werden die folgenden §§ 124b und 124c eingefügt:

„§ 124b

(1) Wird die Berufung nicht in dem Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen (§ 124a Abs. 1), so ist die Zulassung innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht einzureichen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(2) Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss. Die Berufung ist zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 vorliegt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) **unverändert**

(4) Wird die Berufung nicht in dem Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen, so ist die Zulassung innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht einzureichen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss. Die Berufung ist zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 vorliegt. Der Beschluss soll kurz begründet werden. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Lässt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

(6) Die Berufung ist in den Fällen des Absatzes 5 innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

10. Nach § 124a wird folgender § 124b eingefügt:

Entwurf

Der Beschluss soll kurz begründet werden. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Lässt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

(3) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. § 124a Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 124c

Das Oberverwaltungsgericht legt die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung über die Auslegung von § 124 Abs. 2 oder § 124b Abs. 1 Satz 4 vor, wenn

1. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung für die Auslegung dieser Bestimmungen hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur *der* Auslegung dieser Bestimmungen erfordert.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Er ist den Beteiligten bekannt zu machen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet nur über die Rechtsfrage.“

11. § 127 wird wie folgt gefasst:

„§ 127

(1) Der Berufungsbeklagte und die anderen Beteiligten können sich der Berufung anschließen. Die Anschlussberufung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzulegen.

(2) Die Anschließung ist auch statthaft, wenn der Beteiligte auf die Berufung verzichtet hat oder die Frist für die Berufung oder den Antrag auf Zulassung der Berufung verstrichen ist. Sie ist zulässig bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Berufungsbegründungsschrift.

(3) Die Anschlussberufung muss in der Anschlusschrift begründet werden. § 124a Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Anschlussberufung bedarf keiner Zulassung.

(5) Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.“

12. § 130 wird wie folgt gefasst:

„§ 130

(1) Das Oberverwaltungsgericht hat die notwendigen Beweise zu erheben und in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Das Oberverwaltungsgericht darf die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens an das Verwaltungsgericht nur zurückverweisen,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„§ 124b

Das Oberverwaltungsgericht legt die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung über die Auslegung von § 124 Abs. 2 oder § 124b Abs. 1 Satz 4 vor, wenn

1. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung für die Auslegung dieser Bestimmungen hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Auslegung dieser Bestimmungen erfordert.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Er ist den Beteiligten bekannt zu machen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet nur über die Rechtsfrage.“

11. § 127 wird wie folgt gefasst:

„§ 127

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) Die Anschlussberufung muss in der Anschlusschrift begründet werden. § 124a Abs. 3 **Satz 2, 4 und 5** gilt entsprechend.

(4) **u n v e r ä n d e r t**

(5) **u n v e r ä n d e r t**

12. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. soweit das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht an einem wesentlichen Mangel leidet und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist oder
 2. wenn das Verwaltungsgericht noch nicht in der Sache selbst entschieden hat
und ein Beteiligter die Zurückverweisung beantragt.
(3) Das Verwaltungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung der Berufungsentscheidung gebunden.“
13. § 134 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beklagte“ die Worte „der Einlegung der Sprungrevision“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Worte „zu der Einlegung der Sprungrevision“ eingefügt.
14. § 146 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „vierhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweihundert Euro“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.
15. In § 152 Abs. 1 wird die Angabe „§ 99 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 3“ ersetzt.
16. Nach § 165 wird folgender § 165a eingefügt:
- „§ 165a
- § 110 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“
17. In § 166 wird nach dem Wort „Prozesskostenhilfe“ die Angabe „sowie § 569 Abs. 2 Satz 2 Alternative 2 der Zivilprozessordnung“ (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 der Zivilprozessordnung i. d. F. des Gesetzentwurfs der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses) eingefügt.
18. In § 172 wird die Angabe „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ ersetzt.
13. **unverändert**
14. **unverändert**
15. **entfällt**
- 15a. In § 154 Abs. 3 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:**
„§ 155 Abs. 4 bleibt unberührt.“
- 15b. In § 155 wird Absatz 5 zu Absatz 4.**
16. **unverändert**
17. **unverändert**
18. **unverändert**
- 18a. Nach § 188 wird folgender § 189 eingefügt:**
„Für die nach § 99 Abs. 2 zu treffenden Entscheidungen sind bei den Oberverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht Fachsenate zu bilden.“
19. § 194 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Zulässigkeit der Berufungen richtet sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht, wenn vor dem 1. Januar 2002
1. die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, geschlossen worden ist,

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. in Verfahren ohne mündliche Verhandlung die Geschäftsstelle die anzufechtende Entscheidung zum Zwecke der Zustellung an die Parteien herausgegeben hat.

(2) Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht, wenn vor dem 1. Januar 2002 die gerichtliche Entscheidung bekannt gegeben oder die gerichtliche Entscheidung verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

(3) Fristgerecht vor dem 1. Januar 2002 eingelegte Rechtsmittel gegen Beschlüsse in Verfahren der Prozesskostenhilfe gelten als durch das Obergericht zugelassen.“

Artikel 2

Artikel 2

Änderung des Bundesleistungsgesetzes

unverändert

§ 46 des Bundesleistungsgesetzes vom 19. Oktober 1956 (BGBl. I S. 815), das zuletzt geändert worden ist durch ... wird aufgehoben.

Artikel 3

Artikel 3

Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

entfällt

In § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), das zuletzt geändert worden ist durch ... wird die Angabe „§ 99 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 4

Artikel 4

**Aufhebung des Gesetzes
zur Beschränkung von Rechtsmitteln
in der Verwaltungsgerichtsbarkeit**

unverändert

Das Gesetz zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) wird aufgehoben.

Artikel 5

Artikel 5

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

unverändert

§ 79 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126), das zuletzt geändert worden ist durch ... wird wie folgt gefasst:

„(2) § 130 Abs. 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung finden keine Anwendung.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 5a**Änderung des Flurbereinigungsgesetzes**

In § 139 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Ein ehrenamtlicher Richter und dessen Stellvertreter müssen zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörden befähigt und sollen mindestens drei Jahre in Flurbereinigungsangelegenheiten tätig gewesen sein; von dem letzteren Erfordernis kann abgesehen werden, wenn geeignete Personen nicht vorhanden sind, die diese Voraussetzungen erfüllen. Der in Satz 2 genannte ehrenamtliche Richter und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde für die Dauer von fünf Jahren ernannt.“

Artikel 6**Überleitungsvorschrift**

Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn die Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Artikel 6

entfällt

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Dr. Jürgen Gehb, Volker Beck (Köln), Rainer Funke und Dr. Evelyn Kenzler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6393 in seiner 182. Sitzung am 5. Juli 2001 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss überwiesen.

II. Beratungsverlauf im federführenden Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 98. Sitzung am 10. Oktober 2001 und in seiner 105. Sitzung am 14. November 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der oben abgedruckten Zusammenstellung anzunehmen.

Die **Fraktion der SPD** machte deutlich, dass die Postulationsfähigkeit vor dem Oberverwaltungsgericht erweitert und ein „in-camera-Verfahren“ eingeführt werde, bei dem geheimhaltungsbedürftige Vorgänge nur gegenüber dem Gericht offen gelegt werden. Weiterhin komme es zu einer Verlängerung der Frist für die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung auf zwei Monate ab Zustellung des Urteils. In dem Entwurf sei die Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht in den Fällen geregelt, in denen eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zur Rechtsfortbildung und Rechtsvereinheitlichung geboten sei, und es werde ein Vorlageverfahren an das Bundesverwaltungsgericht zur Klärung von Zweifelsfragen bei den Voraussetzungen, unter denen eine Berufung zugelassen ist, eingeführt. Diese Änderungen seien notwendig und ausreichend, um die Rechte der zivilen Parteien gegenüber den Behörden zu wahren und das Verfahren gleichzeitig zu beschleunigen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass der Anlass zu diesem Gesetz nicht die Bereinigung des Rechtsmittelrechts sei, sondern die Erfüllung einer Pflicht, die das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber auferlegt habe. Hiernach müsse die verfassungskonforme Harmonisierung zwischen dem Rechtsschutzbedürfnis von klagenden Beteiligten vor dem Verwaltungsgericht und dem Geheimhaltungsinteresse von Behörden bei geheimhaltungsbedürftigen Akten hergestellt werden. Durch die Zuweisung an bestimmte Spruchkörper werde durch das „in-camera-Verfahren“ der Eindruck gegenüber den Verwaltungsrichtern erweckt, man sei ihnen gegenüber argwöhnisch. Es sei richtig, dass das Beschwerde Zulassungsverfahren abgeschafft worden sei, denn die Praxis habe gezeigt, dass ein Erstreiten der Beschwerde vor dem Oberverwaltungsgericht sinnlos sei. In den meisten Fällen hätten die Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe in einem Beschluss sowohl über die Zulassung der Beschwerde selbst als auch in der Sache entschieden. Nicht verständlich sei jedoch die Regelung der Berufungszulassung. Hier sei eine Nichtzulassungsbeschwerde im Gegensatz zu einem isolierten Antrag systemkonform und wirke nicht weniger entlastend. Es sei nicht verständlich, warum man den bisherigen Berufungsgrund „Divergenz“ aufhebe, bei der Revision jedoch bestehen

lasse. Statt dessen werde bei der Berufung ein bisher dem Verwaltungsprozessrecht fremder Begriff verwandt.

Die **Fraktion der FDP** stellte dar, dass bei dem „in-camera-Verfahren“ weder Kläger noch Beklagter hinreichend informiert würden. Dieses Verfahren widerspreche allen Grundsätzen der Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung. Der zweite Kritikpunkt beziehe sich auf die Erweiterung der Postulationsfähigkeit. Es wäre besser, wenn man die Vertretung von Kläger und Beklagtem dem Anwalt übertragen würde, da es nicht nur auf die Frage der Sachkunde ankomme, sondern auch auf die Prozessführung und die Beratung des Mandanten hinsichtlich des jeweiligen Sachvortrages.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** teilte die Auffassung der Fraktion der SPD. Bei der Frage des „in-camera-Verfahrens“ würden die Bedenken von allen Seiten geteilt. Man müsse berücksichtigen, dass ohne Neuregelung der Rechtsschutz in diesen Fällen abgeschnitten sei. Somit bewirke das „in-camera-Verfahren“ eine Verbesserung für denjenigen, der zu seinem Recht kommen wolle.

Die **Fraktion der PDS** führte aus, dass sie Verbesserungen hinsichtlich des Berufungsrechts erkennen könne. Sie beträfen sowohl die Zulassung der Berufung durch die Verwaltungsgerichte bei Rechtsfortbildung und Rechtsvereinheitlichung als auch das Vorlageverfahren. Die Verlängerung der Frist für die Begründung der Berufung als auch die Erweiterung der Postulationsfähigkeit sei begrüßenswert. Ob die Änderungen zu wirklichen Verbesserungen führen würden, werde sich jedoch erst später in der Praxis zeigen.

Der Rechtsausschuss hat in seinen Beratungen gegenüber dem Regierungsentwurf einige Änderungen beschlossen. Hinzuweisen ist insoweit vor allem auf das geänderte Verfahren bei Entscheidungen über die Geheimhaltung von Akten und Urkunden (§ 99 Abs. 2 VwGO). Daneben hat der Rechtsausschuss eine Reihe von Anregungen des Bundesrats aufgegriffen, die praktischen Bedürfnissen entsprechen.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Bei der Anwendung der Regelungen des 1997 in Kraft getretenen Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze sind – neben dem gewünschten Entlastungseffekt – einige Probleme aufgetreten, die in der vorliegenden Form in dem damaligen Gesetzgebungsverfahren nicht vorhergesehen worden sind und deshalb korrigiert werden müssen. Der Rechtsausschuss teilt deshalb die Auffassung der Bundesregierung, dass der Zugang zu den zweitinstanzlichen Oberverwaltungsgerichten im Interesse eines gut funktionierenden Rechtsschutzes erleichtert werden muss. Insbesondere die Zulassungsbeschwerde in den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und in den Verfahren der Prozesskostenhilfe hat sich nicht bewährt. Sie soll deshalb wieder abgeschafft werden. Auch im Übrigen hält der Rechtsausschuss die Vorschläge der Bundesregierung zu Korrekturen im Rechtsmittelverfahren für angemessen, um die praktischen Probleme zu lösen. Das gilt

insbesondere für die Verlängerung der Frist für die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung, die Erweiterung der Berufungszulassungsgründe, die Einführung einer Zulassungskompetenz des Verwaltungsgerichts und die Einführung eines Vorlageverfahrens an das Bundesverwaltungsgericht bei Zweifelsfragen im Zusammenhang mit den Zulassungskriterien.

Besonders intensiv hat sich der Rechtsausschuss mit der Frage befasst, wie dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 27. Oktober 1999, 1 BvR 385/90, BVerfGE 101, 106) zur Neuregelung des § 99 VwGO (geheimzuhaltende Urkunden, Akten und Auskünfte) am besten Rechnung getragen werden kann. Der Rechtsausschuss hat sich insoweit der Auffassung des Bundesrats angeschlossen, dass Rechtsschutz in diesen Fällen am besten dadurch gewährt werden kann, dass in allen Fällen, in denen sich eine Behörde unter Berufung auf das Geheimhaltungsinteresse weigert, Akten oder Urkunden vorzulegen oder Auskünfte zu erteilen, die Urkunden oder Akten einem Gericht vorzulegen oder die Auskünfte einem Gericht zu erteilen sind, das dann über die Rechtmäßigkeit der Weigerung zu entscheiden hat. Der Ausschuss teilt insoweit nicht die Auffassung der Bundesregierung, dass eine Beschränkung auf die Fälle, in denen die Einsichtnahme in die Urkunden oder in die Akten oder die Erteilung von Auskünften das Klageziel ist, sinnvoll oder notwendig ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 27. Oktober 1999 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Artikel 103 Abs. 1 GG (der ein grundrechtsgleiches Recht enthält) eingeschränkt werden kann, wenn dies durch sachliche Gründe hinreichend gerechtfertigt ist. Ein solcher sachlicher Grund liegt vor, wenn der von Artikel 19 Abs. 4 GG gewährleistete effektive Rechtsschutz erst durch eine Beschränkung des rechtlichen Gehörs ermöglicht wird. Auch in den Fällen, in denen die Einsichtnahme in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften nicht Gegenstand des Klagebegehrens, aber inzident entscheidungserheblich ist, bringt die Vorlage an ein Gericht gegenüber der derzeitigen Rechtslage (Entscheidung über die Glaubhaftmachung durch die Behörde) einen Gewinn an effektivem Rechtsschutz. Auch wenn in den Fällen, in denen ein in-camera-Verfahren durchzuführen ist, die Beteiligten keine Möglichkeit haben, die Vorgänge einzusehen, ist die Nachprüfung durch ein unabhängiges Gericht unter dem Gesichtspunkt der Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes jedenfalls einer bloßen Überprüfung der Glaubhaftmachung durch die Behörde vorzuziehen. Um den notwendigen Schutz geheimhaltungsbedürftiger Vorgänge sicher zu gewährleisten, hat es der Ausschuss als notwendig angesehen, den Kreis derjenigen, die mit diesen Akten in Kontakt kommen könnten, stärker zu begrenzen, als dies vom Bundesrat vorgeschlagen worden ist. Er hält es deshalb für notwendig, dass über die Frage der Geheimhaltungsbedürftigkeit ein Spezialsenat des Oberverwaltungsgerichts oder des Bundesverwaltungsgerichts entscheidet. In den besonders sensiblen Angelegenheiten, in denen eine oberste Bundesbehörde die Vorlage von Akten deshalb verweigert, weil Nachteile für das Wohl des Bundes zu befürchten sind, soll nur das Bundesverwaltungsgericht entscheiden.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen

Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert übernommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/6393 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 01 (§ 3 VwGO)

Der Ausschuss übernimmt den Vorschlag des Bundesrats, die Regelung der örtlichen Zuständigkeit stärker zu flexibilisieren. Den Ländern wird die Möglichkeit eröffnet, eine Dekonzentration von Verfahren unter Einbeziehung auch bereits anhängiger Verfahren vorzunehmen. Die Änderung erlaubt dem Landesgesetzgeber, abweichend von § 52 Nr. 2 Satz 1, 2 und 4 VwGO Verfahren einem oder mehreren Verwaltungsgerichten des Landes ganz oder teilweise zuzuweisen.

Zu Nummer 02 (§ 4 VwGO)

Es handelt sich um eine ergänzende Regelung zu dem neu gefassten § 99 Abs. 2 VwGO. Die Bestellung der Mitglieder des zuständigen Spruchkörpers und ihrer Vertreter durch das Präsidium erfolgt jeweils für vier Jahre, damit sichergestellt ist, dass nicht durch einen Präsidiumsbeschluss jedes Jahr ein anderer Senat, d. h. andere Richter zuständig werden. Die Regelung dient dazu, den notwendigen Geheimschutz sicher zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist es auch notwendig, dass nur Richter auf Lebenszeit für diese Aufgaben zuständig werden.

Zu Nummer 03 (§ 9 VwGO)

Es handelt sich um eine ergänzende Regelung zu dem neu gefassten § 99 Abs. 2 VwGO. Es soll sichergestellt werden, dass bei Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO nur drei Richter mitwirken.

Zu Nummer 04 (§ 40 VwGO)

Der Ausschuss übernimmt den Vorschlag des Bundesrats. Die Neufassung stellt klar, dass die Ausnahmeregelung in § 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO auf die klassischen Tatbestände der Aufopferung von Leib und Leben beschränkt ist. Zugleich wird damit deutlich gemacht, dass für eigentumsrechtlich gebotene Ausgleichsansprüche der Verwaltungsweg eröffnet ist.

Zu Nummer 3 (§ 48 VwGO)

Im Hinblick auf die vom Ausschuss vorgeschlagene Neufassung des § 99 Abs. 2 VwGO entfällt die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Änderung der Vorschrift.

Zu Nummer 4 (§ 49 VwGO)

Im Hinblick auf die vom Ausschuss vorgeschlagene Neufassung des § 99 Abs. 2 VwGO entfällt die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Änderung der Vorschrift.

Zu Nummer 5 (§ 50 Abs. 1 Nr. 4 VwGO)

Im Hinblick auf die in § 99 Abs. 2 getroffene Neuregelung der Geheimhaltung von Akten und Urkunden hält es der Ausschuss für sachgerecht, dass sämtliche Verfahren, die Angelegenheiten des Bundesnachrichtendienstes betreffen,

in erster Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht verhandelt und von diesem Gericht entschieden werden.

Zu Nummer 6 (§ 67 VwGO)

Zu Buchstabe b

Im Hinblick auf die vom Ausschuss vorgeschlagene Neufassung des § 99 Abs. 2 VwGO entfällt die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Änderung der Vorschrift.

Zu Buchstabe c

Der Ausschuss hält es für sachgerecht, dass vor dem Oberverwaltungsgericht künftig auch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der kommunalen Aufsichtsbehörden oder der kommunalen Spitzenverbände postulationsfähig sind. Die Regelung kommt vor allem kleineren Gemeinden zugute, die selbst nicht über Mitarbeiter verfügen, die die Befähigung zum Richteramt erworben haben.

Zu Nummer 6a (§ 84 VwGO)

Der Ausschuss greift den Vorschlag des Bundesrats auf. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist es sinnvoll, ausdrücklich klarzustellen, dass das Verwaltungsgericht auch dann die Frage der Zulassung der Berufung prüft, wenn es durch Gerichtsbescheid entscheidet.

Zu Nummer 6b (§ 87 VwGO)

Die Regelung des § 87 Abs. 1 Nr. 7 VwGO hat sich in der Praxis nicht bewährt. Sie soll deshalb entfallen.

Zu Nummer 6c (§ 94 VwGO)

Die Regelung des § 94 Satz 2 VwGO hat sich nicht bewährt. Sie soll deshalb gestrichen werden.

Zu Nummer 7 (§ 99 VwGO)

Der Rechtsausschuss hält die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Beschränkung des in-camera-Verfahrens auf die Fälle, in denen die Einsichtnahme oder die Auskunft das Klageziel ist, nicht für sachgerecht. Zur Verbesserung des Rechtsschutzes sieht es der Ausschuss als notwendig an, auch die Fälle einzubeziehen, in denen die Einsichtnahme in die Urkunden oder die Auskunft nur inzident von Bedeutung ist, also nicht das eigentliche Rechtsschutzziel ist. Um auch die Interessen des Geheimschutzes und die Geheimhaltung, insbesondere bei den besonders sensiblen Angelegenheiten des Staatsschutzes, sicher zu gewährleisten, schlägt der Ausschuss ein Zwischenverfahren vor, bei dem das für die Hauptsache zuständige Gericht, i. d. R. also das Verwaltungsgericht, auf Antrag eines Beteiligten eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, und zwar eines speziellen Fachsenats des Oberverwaltungsgerichts, darüber einholt, ob die Einsichtnahme oder die Auskunft zu Recht verweigert wird. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts kann durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

In Angelegenheiten, in denen eine Oberste Bundesbehörde die Auskunft oder die Einsichtnahme verweigert hat, weil sie befürchtet, das Bekanntwerden des Inhalts der Urkunden, der Akten oder der Auskünfte würde dem Wohl des

Bundes Nachteile bereiten – das wird insbesondere der Fall sein, wenn es um Auskünfte aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamts für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes geht – soll die Vorlage statt an das Oberverwaltungsgericht an das Bundesverwaltungsgericht erfolgen. Weitere Vorschriften sollen sicherstellen, dass die geheimzuhaltenden Tatsachen ausreichend geschützt werden.

Im Einzelnen:

Absatz 2 Satz 1 regelt den Grundsatz, dass in den Fällen, in denen Geheimhaltungsbedarf geltend gemacht wird, eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts darüber eingeholt werden kann, ob die Behörde sich zu Recht darauf beruft. Dazu ist ein Antrag eines Beteiligten erforderlich. Regelmäßig wird der Kläger ein Interesse an dieser Feststellung haben und deshalb einen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag kann allerdings auch von der Behörde gestellt werden. Für die besonders sensiblen Staatsschutzsachen sieht § 99 Abs. 2 Satz 2 VwGO eine Vorlage an das Bundesverwaltungsgericht vor. Notwendig ist in diesen Fällen zweierlei: zum einen muss die Vorlage oder die Auskunft von einer Obersten Bundesbehörde verweigert worden sein. Zweitens muss sich die Behörde bei ihrer Sperrerklärung ausdrücklich darauf berufen haben, dass durch das Bekanntwerden des Inhalts der Urkunden oder der Akten oder durch die Auskünfte Nachteile für das Wohl des Bundes entstehen würden. In Fällen, in denen das Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich für die Hauptsache zuständig ist, ist dieses Gericht in jedem Fall auch für die Frage der Geheimhaltung zuständig. Dies wird ausdrücklich klargestellt. Der Antrag ist bei dem für die Hauptsache zuständigen Gericht zu stellen. Regelmäßig wird also der Antrag bei dem erstinstanzlich zuständigen Verwaltungsgericht zu stellen sein. Das Hauptsachegericht gibt den Antrag und die Hauptsacheakten an den nach § 189 VwGO zuständigen Spezialsenat des Oberverwaltungsgerichts bzw. des Bundesverwaltungsgerichts ab (Satz 4). Nach Abgabe der Sache ist die oberste Aufsichtsbehörde – nach entsprechender Aufforderung des Gerichts – verpflichtet, den zuständigen Senat des Oberverwaltungsgerichts bzw. des Bundesverwaltungsgerichts die verweigerten Urkunden oder Akten vorzulegen oder die verweigerten Auskünfte zu erteilen (Satz 5). Die oberste Aufsichtsbehörde ist jeweils zu dem Verfahren beizuladen (Satz 6). Dazu stellt Satz 7 ausdrücklich klar, dass das Verfahren vor dem Senat des Oberverwaltungsgerichts bzw. vor dem Senat des Bundesverwaltungsgerichts den Vorschriften des materiellen Geheimschutzes unterliegt. In Fällen, in denen das Gericht den notwendigen Geheimschutz nicht sicher gewährleisten kann, kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Vorlage der Urkunden oder Akten nach Satz 8 dadurch gewährleisten, dass sie diese Urkunden dem Gericht in besonderen, von ihr bestimmten Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Die Vorschrift des § 100 VwGO ist – dies wird ausdrücklich in Satz 9 klargestellt – nicht auf die von der Behörde vorgelegten Akten anzuwenden und nicht auf die Gründe, mit denen sie geltend macht, dass die Akten dem Gericht nur in bestimmten Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden können. Die Mitglieder des zuständigen Senats des Oberverwaltungsgerichts bzw. des Bundesverwaltungsgerichts sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Auch die Entscheidungsgründe, mit denen das Gericht seine Entscheidung über die Recht-

mäßigkeit der Verweigerung der Vorlage der Urkunden oder Akten oder der Auskünfte begründet, dürfen keinen Schluss auf den Inhalt und die Art der geheimzuhaltenden Urkunden oder Akten oder der Auskünfte erkennen lassen. Im Übrigen wird die Begründungspflicht nach § 122 Abs. 2 VwGO nicht berührt. Soweit danach eine Begründungspflicht besteht, muss das Gericht plausibel darlegen, worauf es seine Entscheidung stützt. Dazu gehört in jedem Fall auch die Mitteilung, dass das Gericht die Akten oder/und Urkunden eingesehen hat und dass dem Gericht die geheimzuhaltenden Auskünfte erteilt worden sind. Das nichtrichterliche Personal, das mit geheimhaltungsbedürftigen Akten umgeht, ist den Regelungen des personellen Geheimsschutzes, also den Regelungen der Sicherheitsüberprüfungsgesetze unterworfen (Satz 11). Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ist nach Satz 12 mit der Beschwerde anfechtbar. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Regelungen für das Vorlageverfahren durch das Hauptsachegericht sinngemäß (Satz 13).

Zu Nummer 9 (§ 124a VwGO)

Zu Absatz 1

Der Ausschuss greift die vom Bundesrat angeregte Formulierung auf. Dies dient der Vermeidung von Missverständnissen.

Zu den Absätzen 4 bis 6

Absatz 4 bis 6 enthält ohne inhaltliche Änderung die in § 124c i. d. F. des Regierungsentwurfs vorgeschlagene Regelung. Die redaktionelle Umstellung wurde vorgenommen, weil die Regelung der Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht in dem geltenden § 124a VwGO geregelt ist. Diese Zuordnung soll erhalten bleiben.

Zu Nummer 10 (§ 124b VwGO)

Es handelt sich – unverändert – um die als § 124c VwGO in der Fassung des Regierungsentwurfs vorgeschlagene Regelung.

Zu Nummer 11 (§ 127 VwGO)

Die Verweisung auf § 124 Abs. 3 VwGO wird präzisiert. Die in § 124a Abs. 3 Satz 1 und 3 VwGO getroffenen Regelungen sind für die Anschlussberufung ohne Bedeutung.

Zu Nummer 15a (§ 154 VwGO)

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrats soll in § 154 Abs. 3 VwGO klargestellt werden, dass die Regelung des § 155 Abs. 4 VwGO über die Kostenregelung bei Missbrauch den übrigen Kostenbestimmungen vorgeht. Dies entspricht der auch derzeit überwiegend vertretenen Auffassung, bedarf jedoch angesichts vereinzelt abweichender Gerichtsentscheidungen einer ausdrücklichen Klarstellung.

Zu Nummer 15b (§ 155 VwGO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 18a (§ 189 VwGO)

Die Bestimmung knüpft an die Neuregelung des § 99 Abs. 2 VwGO an. Es soll sichergestellt werden, dass die Entscheidungen, die nach § 99 Abs. 2 VwGO zu treffen sind, bei jeweils einem Senat des Oberverwaltungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts konzentriert werden.

Zu Nummer 19 (§ 194 VwGO)

Die im Regierungsentwurf in Artikel 6 enthaltenen Übergangsvorschriften sollen in das Stammgesetz aufgenommen werden. Dabei hat der Ausschuss die differenzierenden Vorschläge des Bundesrats berücksichtigt.

Zu Artikel 3 (Stasi-Unterlagengesetz)

Im Hinblick auf die vom Ausschuss vorgeschlagene Neufassung des § 99 Abs. 2 VwGO entfällt die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Änderung der Vorschrift.

Zu Artikel 5a (Änderung des Flurbereinigungsgesetzes)

Der Ausschuss hat den Vorschlag des Bundesrats aufgegriffen. Die Änderung soll die Besetzung der bei den Oberverwaltungsgerichten der Länder eingerichteten Flurbereinigungsgerichte mit Berufsrichtern sowie die Verteilung der Geschäfte durch die Präsidien dieser Gerichte erleichtern. Für die berufsrichterlichen Mitglieder des Flurbereinigungsgerichts sollen künftig die allgemeinen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten.

Berlin, den 14. November 2001

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatlerin